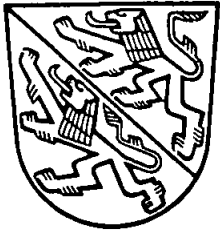


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU**PROTOKOLL**vom **16. Feb. 1988**Nr. **234****Baulinienplan Nr. 50/EG Weinfelden/Genehmigungsgesuch**

1. Mit Schreiben vom 8. Januar 1988 ersucht das Bauamt Weinfelden um die Genehmigung des Baulinienplans Nr. 50. Der Plan wurde vom Gemeinderat am 25. August 1987 beschlossen und vom 18. September bis 19. Oktober 1987 öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden nicht eingereicht. Der Grosse Gemeinderat genehmigte den Plan am 25. November 1987; das Referendum gegen diesen Beschluss wurde nicht benützt. Ebenso sind beim Bau-departement keine Rekurse anhängig. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen.
2. Der Baulinienplan Nr. 50 ordnet für die im Zonenplan der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesene Parzelle Nr. 3690 den Gewässerabstand. Gegenüber dem auf der Westseite der Parzelle vorbeifliessenden Mühlebach haben Bauten und Anlagen einen ordentlichen Abstand von 15.0 m einzuhalten. Die vor der Inkraftsetzung des Baugesetzes erstellten Bauten weisen einen Abstand von 11.0 m auf. Die Stiftung Friedheim beabsichtigt, die Pflegestation der Sonderschule an der Westgrenze zu erweitern. Wie dem Protokoll des Gemeinderates vom 25. August 1987 zu entnehmen ist, sei es aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, die geplante Pflegestation-Erweiterung mit dem gesetzlichen Abstand von 15.0 m zum Mühlebach zu erstellen. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungs-

verfahren erheben die interessierten Amtsstellen keine Bedenken gegen den Baulinienplan, mit welchem lediglich im nördlichen Teil der Parzelle der Abstand für Bauten und Anlagen auf 6.00 m reduziert wird. Der Genehmigung des Baulinienplans steht auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Grossen Gemeinderat Weinfelden am 25. November 1987 beschlossene Baulinienplan Nr. 50 wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Baulinienplänen Nr. 50 im M 1:1000, alle mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplans Nr. 50 mit Genehmigungsvermerk und den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



Maurer